

# **Positionspapier der Bundesregierung Deutschland zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027:**

*effektiver, nachhaltiger, resilienter und einfacher*

## **Vorbemerkung**

Mehr denn je brauchen wir eine geopolitisch ausgerichtete EU, die ihre Kräfte bündelt, den inneren Zusammenhalt sichert, wettbewerbsfähig ist und ihre Resilienz und Sicherheit stärkt. Dazu gehört die weitere Priorisierung von Zukunfts- und Transformationsinvestitionen und Finanzierung europäischer öffentlicher Güter. Dies muss sich auch im Haushalt der Union angemessen widerspiegeln. Auch mit Blick auf eine künftige Erweiterung der Union muss der Haushalt zukunftsorientiert aufgestellt werden.

Das vorliegende Positionspapier zur Weiterentwicklung der GAP nach 2027 soll Entscheidungen zur Prioritätensetzung, Struktur und Finanzierung des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens nicht vorgreifen. Diese werden zu gegebener Zeit im politischen Gesamtkontext zu treffen sein. Dieses Papier beschränkt sich daher auf Vorschläge zur inhaltlich-konzeptionellen Weiterentwicklung dieser wichtigen Gemeinschaftspolitik, um die GAP nach 2027 gemäß den Zielen nach Artikel 39 AEUV und unter Berücksichtigung der horizontalen Ziele einschließlich der Ziele gemäß des Artikel 11 effektiver, nachhaltiger, resilienter und einfacher auszugestalten, damit sie so den ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen besser gerecht wird. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen die Gemeinsame Agrarpolitik als ein zentrales Instrument zur Erreichung dieser Ziele zu verankern und weiterzuentwickeln.

Dabei ist wichtig, dass Zahlungen, Anforderungen und weitere Instrumente zukünftig zielorientierter und auf Synergien ausgerichtet werden. Dies ist gerade aus Sicht des größten Nettozahlers ein wichtiger Aspekt. Insbesondere bei einem möglichen Beitritt flächenstarker Agrarländer erscheinen Zahlungen, die in erster Linie am Umfang der bewirtschafteten Fläche orientiert sind, nicht zukunftsfest. Die GAP muss künftig strukturell „fit for purpose“ im Hinblick auf die Veränderung äußerer Rahmenbedingungen innerhalb der Union sein und auf mögliche EU-Erweiterungen, um auch hier zukunftsfähig zu bleiben. Hierfür müssen in der nächsten Förderperiode die Weichen gestellt werden. Auf die Notwendigkeit, die GAP in Richtung Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, damit sie zukunftsfähig wird, hat auch das breit angelegte Dialogformat des Strategiedialogs zur Zukunft der EU-Landwirtschaft hingewiesen und hierfür wichtige Vorarbeit geleistet.

## Künftige Anforderungen an die GAP

Der Landwirtschaft in der Europäischen Union kommt eine zentrale und strategische Rolle bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Agrargütern sowie bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen, insbesondere des fortschreitenden Klimawandels und des zunehmenden Verlusts an Biodiversität zu. Die EU-Landwirtschaft ist dann zukunftsfest, wenn sie Natur, Umwelt und Klima schützt und damit auch die Funktionsfähigkeit unserer Ökosysteme erhält, bestmögliche Erträge durch nachhaltige Bewirtschaftung erzielt und zugleich Landwirtinnen und Landwirten eine ökonomisch tragfähige Perspektive in vielfältigen betrieblichen Strukturen bietet.

Zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele und der bislang daraus abgeleiteten Strategien hat sich die EU darauf verpflichtet, gerade auch die Landwirtschaft und die ländlichen Räume stärker als bisher auf Nachhaltigkeit und Resilienz auszurichten. Eine nachhaltige Landwirtschaft dient zugleich den Betrieben, dem Tierwohl und der Natur. Damit dies gelingt, müssen Landwirtinnen und Landwirte mit nachhaltigen Wirtschaftsweisen tragfähige und faire Einkommen erzielen können.

Vor diesem Hintergrund ist die EU-Agrarförderung künftig noch konsequenter an dem Prinzip „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ auszurichten. Hierzu ist es nötig, dass in der kommenden Förderperiode die Möglichkeiten zur Honorierung von Gemeinwohlleistungen innerhalb der GAP erweitert werden. Darunter sind gesellschaftlich erwünschte Leistungen im Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz zu verstehen, die nicht oder nicht angemessen über den Markt honoriert werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzielung einer Einkommenswirksamkeit geleistet, die wirtschaftliche Situation der Landwirtinnen und Landwirte verbessert und deren Beitrag zum Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz gestärkt werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Direktzahlungen durch die einkommenswirksame Honorierung von u.a. messbaren Klima- und Umweltleistungen angemessen ersetzt werden und dabei das „level-playing-field“ zwischen den Mitgliedstaaten gewahrt wird.

Die Entwicklung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten zielt auf kurze Transportwege und regionale Absatzmöglichkeiten ab. Damit einher geht eine Stärkung der Landwirtinnen und Landwirten gegenüber den weiteren Gliedern der Wertschöpfungskette. In Kombination mit ausreichend diversifizierten internationalen Lieferketten trägt dies bei, dass die Landwirtschaft nachhaltiger und das gesamte Agrar- und Ernährungssystem resilienter wird.

In diesem Zusammenhang sind attraktive ländliche Räume unverzichtbar für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Aufgrund ihrer vielfältigen Leistungen als Wohn-,

Arbeits-, Erholungs- und Naturraum kommt ihnen auch für das Gelingen der Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit eine herausragende Bedeutung zu.

Die GAP hat nach Etablierung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung in den vergangenen Förderperioden belegt, dass sie diesen Aufgaben grundsätzlich gewachsen ist. Daher gilt es, die Förderung der ländlichen Entwicklung als integralen Bestandteil innerhalb der GAP zu stärken. Hierzu soll auch die Kohäsionspolitik künftig verstärkt Beiträge leisten, insbesondere über ein engeres Zusammenspiel aller raumwirksamen Politikbereiche, also auch der Strukturfonds und desjenigen Teils der bisherigen GAP mit dem ELER, der ländliche Räume über die Landwirtschaft hinaus adressiert.

## Weiterentwicklung der GAP: effektiver, nachhaltiger, resilienter und einfacher

1. Die mit der Förderperiode 2023 – 2027 eingeführte **grüne Architektur** aus Grundanforderungen (Konditionalität), Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) und anderen umweltbezogenen Maßnahmen der 2. Säule war ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Nachhaltigkeitsorientierung der GAP. Diese Beiträge zur Erreichung von Klima- und Umweltzielen sollten erhöht und für den künftigen Förderrahmen nach 2027 weiterentwickelt werden. Dabei ist die Wirksamkeit der jeweiligen Fördermaßnahmen zu evaluieren und entsprechend zu berücksichtigen.
  - a. Um insgesamt ein den Anforderungen an die künftige GAP angemessenes Umweltambitionsniveau EU-weit sicherzustellen, sollten die sogenannten Mindestbudgets (prozentuale Anteile an einem Gesamtbudget innerhalb der GAP) für die Öko-Regelungen der 1. Säule und für die AUKM und anderen umwelt- und tierschutzbezogenen Maßnahmen der 2. Säule im Sinne des Ansatzes „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ relativ innerhalb der GAP im Rahmen der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Plafonds deutlich angehoben werden (bisher 25% bzw. 35%). Mitgliedstaaten, die die EU-Mindestbudgets für Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzleistungen überschreiten, sollten die Möglichkeit erhalten, das System der umweltbezogenen Instrumente der 1. und 2. Säule als „kommunizierende Röhren“ auszugestalten. Hierzu sollte den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine gewisse flexible Mittelverteilung zwischen den Säulen ermöglicht werden.
  - b. Diese Mindestvorgaben für die Mittelverwendung sollen durch effektive zielbezogene Mindestvorgaben, die die Mitgliedstaaten bis zum Ende der Förderperiode erreichen sollen, ergänzt werden. Diese Zielvorgaben sollten auf die zu erreichenden Wirkungen ausgerichtet sein und können sich auch aus EU-

Rechtsbereichen oder Strategien außerhalb der GAP ableiten. Als Beispiele seien die Ziele der Farm to Fork-Strategie z. B. zum Ausbau des ökologischen Landbaus bis 2030 oder die Beiträge zur Erreichung von Zielen der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie Emissionsminderungsziele genannt. Weitere Ziele sind zur Erhöhung der Konsistenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Politiken und -Strategien abzuleiten. Bürokratische Belastungen für die Begünstigten und Verwaltungen sind zu vermindern. Die Nicht-Erfüllung vereinbarter Zielsetzungen muss zeitnah zu höheren Anstrengungen in den folgenden Jahren und angemessenen finanziellen Sanktionen für die Mitgliedstaaten führen.

- c. Damit die zunehmende Erbringung öffentlicher Leistungen für die EU-Landwirtschaft auch ökonomisch attraktiv ist, muss diese einkommenswirksam sein. Dahingehend ist der EU-Rechtsrahmen entsprechend der WTO-rechtlichen Möglichkeiten so auszugestalten, dass insbesondere die Öko-Regelungen sowie die AUKM über die zusätzlichen Kosten und das entgangene Einkommen hinaus honoriert werden können.
  - d. Öko-Regelungen der 1. Säule und AUKM der 2. Säule verfolgen ähnliche Zielsetzungen. Deshalb sollte innerhalb einer Zwei-Säulen-Struktur der GAP vorgesehen werden, dass für Teile des künftigen Finanzvolumens der Direktzahlungen, die die Mitgliedstaaten für Öko-Regelungen einsetzen, das Prinzip der Mehrjährigkeit des EU-Mitteleinsatzes wie in der 2. Säule der GAP zur Anwendung kommen kann. Dies unterstützt einen effizienten Mitteleinsatz zugunsten der definierten Ziele der Öko-Regelungen und vereinfacht die Umsetzung der jeweiligen Fördermaßnahmen.
  - e. Einheitliche Grundanforderungen wie Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sind vor dem Hintergrund vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen insbesondere bei schon lange bestehenden und zentralen Anforderungen wie Grünlanderhalt, Erhalt von Landschaftselementen und Fruchtfolge notwendig und sollten grundsätzlich für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt gelten. Bei der Konditionalität ist auch im Hinblick auf Ausnahmeregelungen für kleinere Betriebe die agrarstrukturelle Situation in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und ob Ausnahmen negative erhebliche Folgen haben können (z. B. Grünlandumbruch oder Beseitigung von Landschaftselementen).
2. Das **System der Direktzahlungen**, insbesondere die Einkommensgrundstützung („Basisprämie“), soll auch mit Blick auf eine mögliche Erweiterung der EU von einem pauschalen Flächenzahlungssystem zu einem zielorientierten Ansatz weiterentwickelt werden.

- a. Mit der relativen Erhöhung des Mindestbudgets für Öko-Regelungen werden die Direktzahlungen für die Einkommensgrundstützung stärker zugunsten der Erbringung von Gemeinwohlleistungen weiterentwickelt. Dies ist bei der Überprüfung der zukünftigen GLÖZ-Standards zu berücksichtigen, um auch künftig möglichst viele Betriebe in der landwirtschaftlichen Förderung zu halten und damit Grundanforderungen des Umweltschutzes zu gewährleisten.
  - b. Gekoppelte Direktzahlungen sollen auch weiterhin nur in einem eng begrenzten Rahmen und als weiteres Instrument zur Honorierung von Gemeinwohlleistungen vorgesehen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Sektoren zu vermeiden.
  - c. Die Verteilung der flächenbezogenen Zahlungen der 1. Säule innerhalb der Mitgliedstaaten soll künftig stärker die strukturelle Situation der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, dass große landwirtschaftliche Betriebe Skaleneffekte nutzen können. Dies ist auch durch Instrumente wie eine Umverteilungsprämie zugunsten kleiner und mittlerer Betriebe und/oder die Degression und Kappung angemessen zu berücksichtigen. Durch Kappung/Degression freiwerdenden Mittel sollen wie bisher in den Mitgliedstaaten verbleiben. Sie sollen für umwelt- und klimabezogene Fördermaßnahmen der 1. und/oder 2. Säule zur Verfügung stehen.
3. Der **ökologische Landbau** erbringt in hohem Maße Umwelt- und Biodiversitätsleistungen, gegebenenfalls allerdings je nach Kultur zum Teil unterdurchschnittlichen Ertragsleistungen je Hektar. Er ist ein gutes Modell für eine gesamtbetrieblich nachhaltige und resiliente Landwirtschaft. Die Ausweitung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie deren effizientere Nutzung sind neben anderen Zielen ein wichtiges EU-Ziel. Auch der Strategische Dialog betont die positiven Eigenschaften des ökologischen Landbaus auf Biodiversität, Klimaschutz und Ressourcen und dessen wichtige Rolle als nachhaltiges Produktionssystem, das EU-weit reguliert, zertifiziert und kontrolliert ist. Er spricht sich dafür aus, dass nachhaltig zertifizierte Agrarsysteme von entsprechenden gesetzlichen Anforderungen befreit werden. Dies wird auch unter dem Ansatz „green by concept“ diskutiert.
  4. Die künftige GAP sollte stärker auf **Digitalisierung, Innovationen**, deren Transfer und die Markteinführung in die Praxis sowie den **Einsatz moderner Technologien und Verfahren** ausgerichtet sein. Der Beratung von Landwirtinnen und Landwirten kommt dabei eine zentrale Rolle zu, um die Anwendung geeigneter und innovativen Techniken und Verfahren zu fördern.
  5. Die Förderung von **Frauen, Junglandwirtinnen und Junglandwirten sowie Existenzgründerinnen und -gründern** soll zielgenauer ausgerichtet werden, um den

Einstieg in eine landwirtschaftliche Tätigkeit und die Geschlechtergerechtigkeit zu verbessern.

- a. Bei Vorgabe eines EU-weiten Mindestbudgets für Fördermaßnahmen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sollte neben der Finanzierung von top-up-Zahlungen bei flächenbezogenen Prämien auch eine betriebsgebundene Förderung mit einem Mindestbudget innerhalb der vorgegebenen GAP-Mittelzuweisung ermöglicht werden. Dabei ist bei unterschiedlicher Kombination der Unterstützungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine ausreichende Unterstützung der Nachwuchsgeneration der EU-Landwirtschaft gewährt werden kann.
  - b. Aufgrund struktureller Unterschiede zwischen den Geschlechtern besteht größerer Unterstützungsbedarf von Frauen in der Landwirtschaft, der durch Maßnahmen wie top-ups bei geeigneten Fördermaßnahmen und Bildungs-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten adressiert werden sollte.
6. Die **EU-Politik zur ländlichen Entwicklung** ist neben den europäischen Strukturfonds ein wesentliches Instrument zur Sicherung attraktiver ländlicher Räume. Hiermit können entsprechend der EU-Vision zur Ländlichen Entwicklung 2040 weitere Beiträge zu Zielen der ländlichen Entwicklung geleistet werden.
- a. Die EU-Politik zur ländlichen Entwicklung soll auch künftig integraler Bestandteil der GAP bleiben. Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in der GAP sind durch gezielte, differenzierte und eher kleinere Finanzvolumina charakterisiert. Der ELER ermöglicht es mit seinen spezifischen Interventionen, passgenaue Angebote für die ländlichen Räume zu schaffen, die auch der Landwirtschaft eine ausreichende Infrastruktur und angemessene Lebensverhältnisse für die gesamte Bevölkerung sicherstellen. Die enge Verzahnung von 1. und 2. Säule der GAP in den nationalen GAP-Strategieplänen sollte fortgeführt werden.
  - b. Zur Unterstützung von bottom-up getragenen Fördermaßnahmen (CLLD) sollte für LEADER wie bisher ein Mindestbudget vorgesehen werden.
  - c. Zur Stärkung des EU-weiten Ansatzes für die Unterstützung der ländlichen Entwicklung sollte zusätzlich zum Mindestbudget für LEADER ein EU-weites Mindestbudget für u.a. die Unterstützung investiver Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung vorgesehen werden. Darunter fallen z. B. Fördermaßnahmen der Dorfentwicklung, zur Stärkung der ländlichen Infrastruktur, der Daseinsvorsorge und der Wiederherstellung der Natur. Dabei sollte das für LEADER von den Mitgliedstaaten vorgesehene Finanzvolumen auf dieses neue Mindestbudget für die integrierte ländliche Entwicklung angerechnet werden.

- d. Die künftigen EU-Kofinanzierungsraten bei ELER-Interventionen sollten sich in ihrer Höhe stärker an der Bedeutung der EU-bezogenen Nachhaltigkeitsziele orientieren: je stärker ELER-Interventionen zu diesen EU-Zielen beitragen, desto höher sollte der EU-Beteiligungssatz sein. Dabei ist jedoch im Sinne des „ownership“-Ansatzes insgesamt eine ausreichende nationale Kofinanzierung sicherzustellen.
  - e. Der künftige Ansatz der Mehrjährigkeit („n+“-Regelung) für die Verausgabung von GAP-Mitteln sollte bei n+2 vereinbart werden.
  - f. Die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten und anerkannter Qualitätsregelungen im ELER sollten im Sinne der Nachhaltigkeit sowie der wirtschaftlichen Stärkung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ausgebaut werden.
  - g. Zur Stärkung der Akzeptanz von investiven Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung im ELER sollten für die Abwicklung und Kontrolle dieser Maßnahmen die Maßstäbe gelten, wie sie sich für die EU-Strukturfonds bewährt haben. Das Kontrollsystem der GAP, das sich aus der Kontrolle von flächenbezogenen und vollständig EU-finanzierten Maßnahmen entwickelt hat, zeigt sich bei investiven Fördermaßnahmen als ungeeignet und überfordert die potenziell Begünstigten wie auch die Verwaltungen.
7. Auch die **Organisation der Agrarmärkte** muss die Ziele der Stärkung einer nachhaltigen und resilienten Landwirtschaft stärker als bisher unterstützen.
- a. Regionale Wertschöpfungsketten, die beispielsweise zu kürzeren Lieferketten führen oder mit einer Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Produktion und Transport einhergehen, sind im Sinne der Nachhaltigkeit und der wirtschaftlichen Stärkung von Landwirtschaft und ländlichen Räumen durch geeignete Instrumente der Gemeinsamen Marktorganisation weiter zu stärken.
  - b. Die Stellung der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelkette soll – wo dies der Markt nicht mit eigenen Mechanismen zufriedenstellend regelt – durch EU-rechtliche Vorgaben weiter gestärkt werden. Ziel muss es sein, dass Landwirtinnen und Landwirte eine angemessene Vergütung für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass wettbewerbliche Märkte auf allen Stufen der Lebensmittellieferkette erhalten werden. Das trägt insbesondere zu angemessenen Verbraucherpreisen für Lebensmittel bei.
  - c. Zur Risikoabsicherung und zur Risikovorsorge stehen in der GAP mit den Maßnahmen zur Förderung angepasster Praktiken und zur Einkommensstabilisierung sowie den Interventionen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation und der 2. Säule (z. B. Diversifizierung,

Risikoversicherungssysteme oder Klimavorsorge und -anpassungsmaßnahmen) unterschiedliche Instrumente zur Verfügung. Eine finanzielle Stärkung der Agrarreserve wird daher kritisch gesehen. Ziel muss es sein, zu verhindern, dass die Mittel alljährlich im „Windhundverfahren“ ausgeschöpft werden. Zukünftig sollte klar zwischen klassischen Marktkrisen und witterungsbedingten Krisen differenziert werden. Marktkrisen sollte nach wie vor auf EU-Ebene begegnet werden. Für witterungsbedingte Krisen könnte dies aufgrund der regionalen Unterschiede zukünftig verstärkt auf nationaler Ebene erfolgen. Die Krisenermächtigungen sollten zudem um Verfahrensvorschriften mit transparenten Kriterien ergänzt werden.

8. Das **neue Umsetzungsmodell** der GAP als ziel- und ergebnisorientierter Ansatz („performance“) in Form eines säulenübergreifenden GAP-Strategieplans hat sich grundsätzlich bewährt. Dessen Praktikabilität, Effizienz und Wirksamkeit ist aber mit der Zielsetzung der Entlastung von Bürokratie für die Begünstigten und die Verwaltungen deutlich zu verbessern. Die GAP-Strategiepläne sind zu weniger detaillierten, strategischen Papieren weiterzuentwickeln. Dabei sind gleichzeitig die finanziellen Interessen der EU zu wahren.
  - a. In Weiterentwicklung des ergebnisbezogenen Umsetzungsmodells der GAP sollte es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, mit welchen Maßnahmen und wie sie die vereinbarten Ziele unter Wahrung der finanziellen Mindestbudgets erreichen.
  - b. Dazu sollen die nationalen GAP-Strategiepläne vereinfacht werden, indem sie strategischer ausgerichtet und durch Konzentration auf bestimmte Interventionen stärker auf die gesetzten Ziele bezogen werden. Der Umfang der Pläne sollte deutlich beschränkt werden und die Beschreibung den großen Linien folgen, statt sämtliche Details erfassen zu wollen. Das Verfahren zur Änderung der GAP-Strategiepläne soll deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Außerdem müssen den Landwirtinnen und Landwirten die erforderlichen Informationen zur Planung des nächsten Anbaujahres frühzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Es muss auch ermöglicht werden, so wie in der Förderperiode 2014-2022, Anpassungen im Vorgriff auf eine formelle Genehmigung durch die Europäische Kommission national umsetzen zu können.
  - c. Die derzeitige Kombination von „performance-“ und „compliance-“ Ansatz bezüglich Regelungen in der GAP sollte im Verhältnis Europäische Kommission – Mitgliedstaat zugunsten eines reinen ergebnisorientierten Ansatzes weichen.
  - d. Die Sektorprogramme sollten aufgrund ihrer sehr spezifischen Zielsetzungen und Ansatzpunkte künftig besser im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation

- angesiedelt werden. Sie bedürfen gleichzeitig einer deutlichen Vereinfachung, um deren Attraktivität zu steigern, ohne die Umweltambition einzuschränken.
- e. Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten (Monitoring) sollte sich auf wenige, aber aussagekräftige Indikatoren fokussieren. Zusätzliche Datenanforderungen durch die Europäische Kommission sind zu vermeiden.
  - f. Bei der Genehmigung der nationalen GAP-Strategiepläne soll sich die Europäische Kommission auf die Konformitätsprüfung zu EU-rechtlichen Regelungen beschränken. Entscheidungen über die Ausgestaltung von Interventionen und deren Finanzierung sollten nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein. Entsprechend kann der bisherige herleitende Teil der GAP-Strategiepläne erheblich vereinfacht und auf eine globale Analyse beschränkt werden.
  - g. Die Anforderungen und Begründungserfordernisse im Zuge der Leistungsberichterstattung müssen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf einen angemessenen Umfang begrenzt werden. Unwesentliche Abweichungen, die mit einem relativen Grenzwert festzulegen sind, sollten unbegründet bleiben können.
  - h. Die Nicht-Erfüllung vereinbarter Zielsetzungen muss zu höheren Anstrengungen in den unmittelbar folgenden Jahren bzw. zu angemessenen finanziellen Korrekturen für die Mitgliedstaaten führen.
9. Die bisherigen Umsetzungserfahrungen sowie die Resonanz der Landwirtinnen und Landwirte in der EU und der Verwaltungsebene auf die GAP 2023-2027 zeigen, dass die **GAP unbedingt weiter zu vereinfachen** ist.
- a. EU-rechtlich sollte verankert werden, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten sich hinsichtlich Kontrolltiefe und -dichte stärker risikobasiert ausrichten müssen, d. h. sich an den für einzelne Interventionen eingeplanten Mitteln und damit am finanziellen Risiko für den EU-Haushalt orientieren. Bei nachgewiesenen geringen Fehlerquoten sollte die Kontrolldichte verringert werden können. Mit einer solchen Klassifizierung der Maßnahmen nach Fehlerrisiko wird ein weiterer Beitrag zur Wahrung der Interessen des EU-Haushalts geleistet. Ein Kriterium für eine geringere Kontrolltiefe gerade im investiven Bereich der ELER-Förderung könnte dabei ein hoher eigener Finanzierungsanteil sein, der vom potentiellen Antragsteller zu tragen ist. Zudem sollte hier bei Prüfungen bzw. Feststellungen zwischen Fehlern und Betrugsabsichten differenziert werden.
  - b. Dokumentations-, Statistik- und Berichtspflichten für antragstellende landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Akteure und Vollzugsbehörden sollen künftig deutlich zurückgeführt werden.